

## Steuer Tipps für Unterhaltspflichtige

Für jedes Kind, welches nicht im eigenen Haushalt lebt, für das man allerdings Unterhalt nach den gesetzlichen Regelungen, also Alimente, zahlt, kann ein Unterhaltabsatzbetrag geltend gemacht werden.



Es ist allerdings wichtig, wie die Steuer Tipps für Unterhaltspflichtige zeigen, dass man für dieses Kind oder für diese Kinder keine Familienbeihilfe bezieht.

Weiterhin zeigen die Steuer Tipps für Unterhaltspflichtige auf, wie viel der Unterhaltabsatzbetrag ausmacht: Pro Monat können für das erste Kind 25,50 Euro, für das zweite Kind 38,20 Euro und für jedes weitere Kind 50,90 Euro von der Steuer geltend gemacht werden, wenn die oben erwähnten Bedingungen gegeben sind.

Es ist wichtig, dass derjenige, der den Unterhaltabsatzbetrag steuerlich geltend machen möchte, ihn nur für diese Monate berechnet, in denen der Unterhalt tatsächlich und nachweisbar geleistet wurde.

In den meisten Fällen für Unterhaltszahlungen besteht ein gerichtliches Urteil oder zumindest die Festsetzung ausgehend von einer Behörde, wie hoch der monatliche Unterhalt ausfallen muss. Fehlt dieser Bescheid einer Behörde oder kann man kein schriftliches Beweismittel vorlegen, wie viel Unterhalt Pflicht ist und welche Monate dieser geleistet wurde, muss wenigstens der Regelbedarfssatz für das Kind bezahlt worden sein – und zwar nachweislich, beispielsweise durch Kontoauszüge.

Ist der Regelbedarfssatz nicht in voller Höhe bezahlt worden oder wurde auch der monatliche behördlich festgelegte Betrag nicht immer in voller Höhe bezahlt, werden die Zahlungen aus dem kompletten Jahr zusammengefasst, um herauszufinden, wie viele Monate der Unterhaltspflichtige nun den Regelbedarfssatz bezahlt hat.

### Als Beispiel:

Der Unterhaltspflichtige hat einige Monate den Regelbedarfssatz aufgrund kurzfristiger finanzieller Knappheit gekürzt.

Neun Monate ist er dem Regelbedarfssatz nachgekommen, drei Monate jeweils nur zur Hälfte. Zwei dieser drei Monate werden ihm als ein Monat angerechnet, weil diese wieder zusammengefasst einen Monat ergeben, in dem der volle Regelsatz gezahlt wurde.

An dieser Stelle sollte man durch die Steuer Tipps für Unterhaltspflichtige auch erwähnen, wie hoch die Regelbedarfssätze seit 2008 sind:

Kinder von 0-3 Jahren empfangen 170 Euro,  
 bis zu 6 Jahren 217 Euro,  
 bis zu 10 Jahren 280 Euro,  
 bis zu 15 Jahren 321 Euro,  
 bis zu 19 Jahren 377 Euro ,  
 und bis zum 28. Lebensjahr 474 Euro monatlichen Unterhalt.

Signaturwert	jJZ4P7S1uvU40D/pyp01tdJXHMQDoQ6IfGq/5FD8sLhs0cUTXx3yNcOmn/fGuFBqalQG6t1kT8tmus1s3zsCpw==	
	Unterzeichner	Väter ohne Rechte
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-26T15:00:17Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	557042
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-moc-1.1@d9f78a9e
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	